

Betriebsvereinbarung zur Kurzarbeit

Geschäftsleitung und Betriebsrat sind sich darüber einig, dass angesichts der Corona-Krise angesichts der aktuellen Auftragslage zur Vermeidung von betriebsbedingten Entlassungen die vorübergehende Einführung von Kurzarbeit erforderlich ist.

1. Dauer und Umfang der Kurzarbeit

Mit Wirkung ab bis zunächst..... wird Kurzarbeit für folgende Personen / Abteilungen (bitte einfügen) eingeführt. Die Arbeitszeit der betroffenen Arbeitnehmer wird während der Kurzarbeitsphase auf / null reduziert.

2. Kurzarbeitergeld

Die Geschäftsleitung stellt unverzüglich unter Mitwirkung des Betriebsrates bei der zuständigen Agentur für Arbeit die erforderlichen Anträge zur Gewährung von Kurzarbeitergeld.

Das Kurzarbeitergeld wird vom Betrieb bei der üblichen Lohnabrechnung im Folgemonat abgerechnet und ausgezahlt.

Urlaubsentgelt und Urlaubsgeld werden während der Kurzarbeitsphase so berechnet, als wäre normal gearbeitet worden.

3. Betriebsbedingte Kündigungen

Während der Kurzarbeitsphase sind betriebsbedingte Kündigungen unzulässig.

4. Urlaub

Arbeitnehmer, denen Urlaub gewährt wurde, sind für die Dauer des Urlaubs von der Kurzarbeit ausgenommen.

5. Mitwirkungsrechte des Betriebsrats

Der Betriebsrat wird von der Geschäftsleitung über die Entwicklung der Auftragslage umfassend informiert. Eine vorzeitige Beendigung oder Unterbrechung der Kurzarbeit ist dem Betriebsrat vorher unter Angabe der Gründe mitzuteilen. Eine Ausweitung der Kurzarbeit in räumlicher, persönlicher oder zeitlicher Hinsicht bedarf der vorherigen Zustimmung des Betriebsrats.

6. Veränderung der Kurzarbeit

Sollte sich die Auftragslage überraschend verbessern, kann die Kurzarbeit durch die Geschäftsleitung unterbrochen oder beendet werden.

Eine Ausweitung bzw. Verlängerung der Kurzarbeit ist nur nach Maßgabe der Regelung unter Ziff. 5 möglich.

7. Geltungsdauer

Diese Betriebsvereinbarung gilt für den unter Ziff. 1 festgelegten Kurzarbeitszeitraum und endet mit dessen Ablauf. Eine vorherige ordentliche Kündigung ist ausgeschlossen.

Sollten sich Geschäftsleitung und Betriebsrat auf die Ausweitung bzw. Verlängerung der Kurzarbeit einigen, ohne insoweit eine neue Betriebsvereinbarung abzuschließen, erstreckt sich die Geltung dieser Betriebsvereinbarung auf den Bereich der Ausweitung bzw. auf den Verlängerungszeitraum.

Ort, Datum Unterschrift